

Blockchain – Bitcoin – Smart Contracts

Rechtliche Grundlagen

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E

23. Drei-Länder-Treffen 2016

4. Juni 2016



TOPICS

- 1) Datenschutzrechtliche Observationen zu Blockchain im Allgemeinen
- 2) Bitcoin – Steuerrechtliche & regulatorische Fragen von Crypto-Currencies
- 3) Smart Contracts
 - Grenzen der Automatisierung der Vertragsabwicklung
 - Das Verhältnis zwischen Recht & Smart Contracts – „Code is Law“?

Blockchain als datenschutzrechtliche Herausforderung

- Grundlegende Eigenschaften der Blockchain
 - Nutzung erfolgt pseudonym
 - alle Transaktion werden protokolliert
 - mit Offenlegung der Verknüpfung zwischen Pseudonym und Nutzer-Identität werden alle vergangenen Transaktionen rückwirkend zuordenbar
- pseudonyme Daten sind personenbezogene Daten (vgl GA 12.5.2016, C-582/14).
- Jeder Nutzer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher & betroffene Person
- Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung:
 - Vertragserfüllung & berechtigtes Interesse

Bitcoin – Steuerrechtliche & regulatorische Fragen

- keine gesetzliche Währung – keine Annahmepflicht
- Umsatzsteuer: Umtausch von Bitcoin in etablierte Währung steuerfrei (EuGH 22.10.2015, C-264/14)
- Ertragsteuer:
 - im privaten Bereich: Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn innerhalb 1 Jahres veräußert (Spekulationsfrist)
 - im gewerblichen Bereich: Veräußerungsgewinne steuerpflichtig
- Regulatorische Einordnung
 - kein E-Geld iSd E-Geld-RL, da keine Forderung gegen E-Geld-Emittenten
 - Bitcoin Exchange erfordert Lizenz der FMA/BaFin

Smart Contracts

- Automatisierung der Vertragsabwicklung
- Muss nicht auf Blockchain basieren
 - Nick Szabo (1997): *Smart contracts go beyond the vending machine in proposing to embed contracts in all sorts of property that is valuable and controlled by digital means.*
- zB Digital Rights Management
- iZm Smart Property
 - ieS: Eigentum, dessen Übertragung über Blockchain erfolgt
 - iwS: das T in IoT; zB Auto oder Kühlschranks-Leasing

Smart Contracts - Grenzen der Automatisierung – 1 von 2

- Art 22 DSGVO: Vollautomatisierte Einzelentscheidungen mit rechtlichen Folgen nur zulässig, wenn
 - gesonderte Rechtsgrundlage
 - ausdrückliche Einwilligung oder
 - für Abschluss oder Erfüllung eines Vertrags zwischen Betroffenen und Verantwortlichen erforderlich
 - Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung
 - Vorab: Information über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Entscheidung

Smart Contracts -

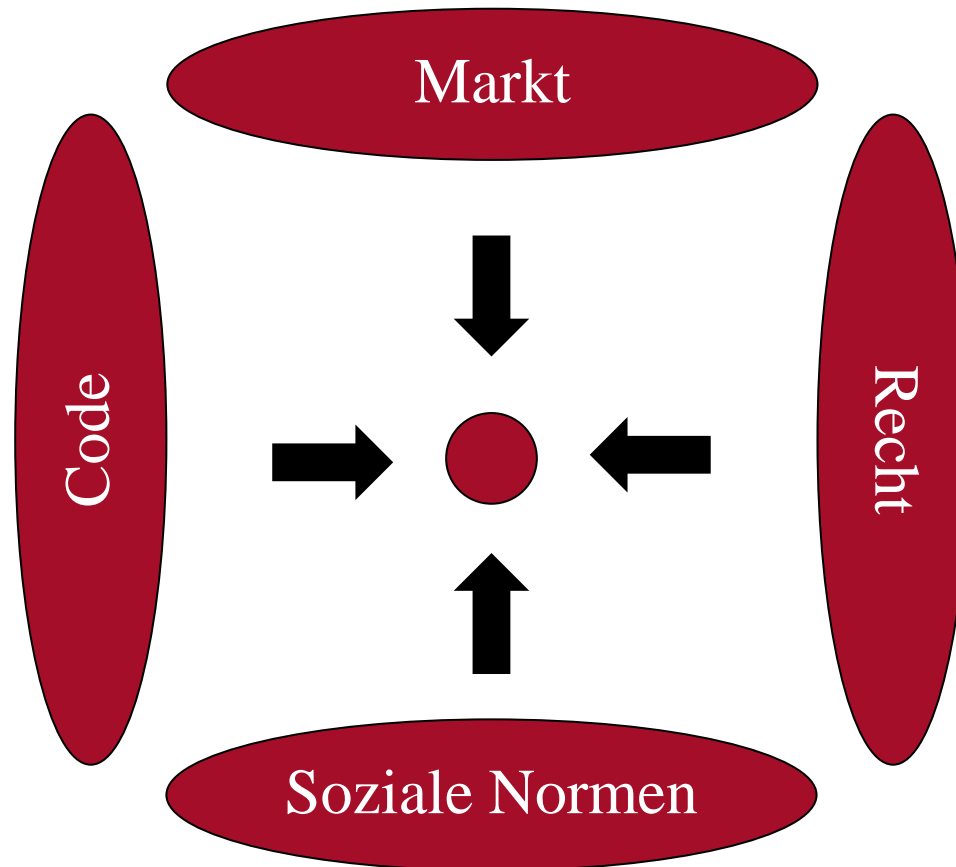
Grenzen der Automatisierung – 2 von 2

- Durchsetzung vertraglicher Rechte an Smart Property zB durch
 - Einstellung des Betriebs bei Verzug mit einer Leasing-Rate oder Vertragsverletzung
 - „Rückführung“ des gemieteten/geleasten Smart Property bei Vertragsverletzung/Kündigung
 - Löschung digitaler Waren bei Lizenzablauf
- Grenzen:
 - § 126b öStGB / § 303b dStGB
 - Besitzstörung (Selbsthilfemaßnahme nur wenn staatliche Hilfe zu späte käme & gelindestes Mittel; zB LG St. Pölten 18.5.1998, 7 R 75/98d)

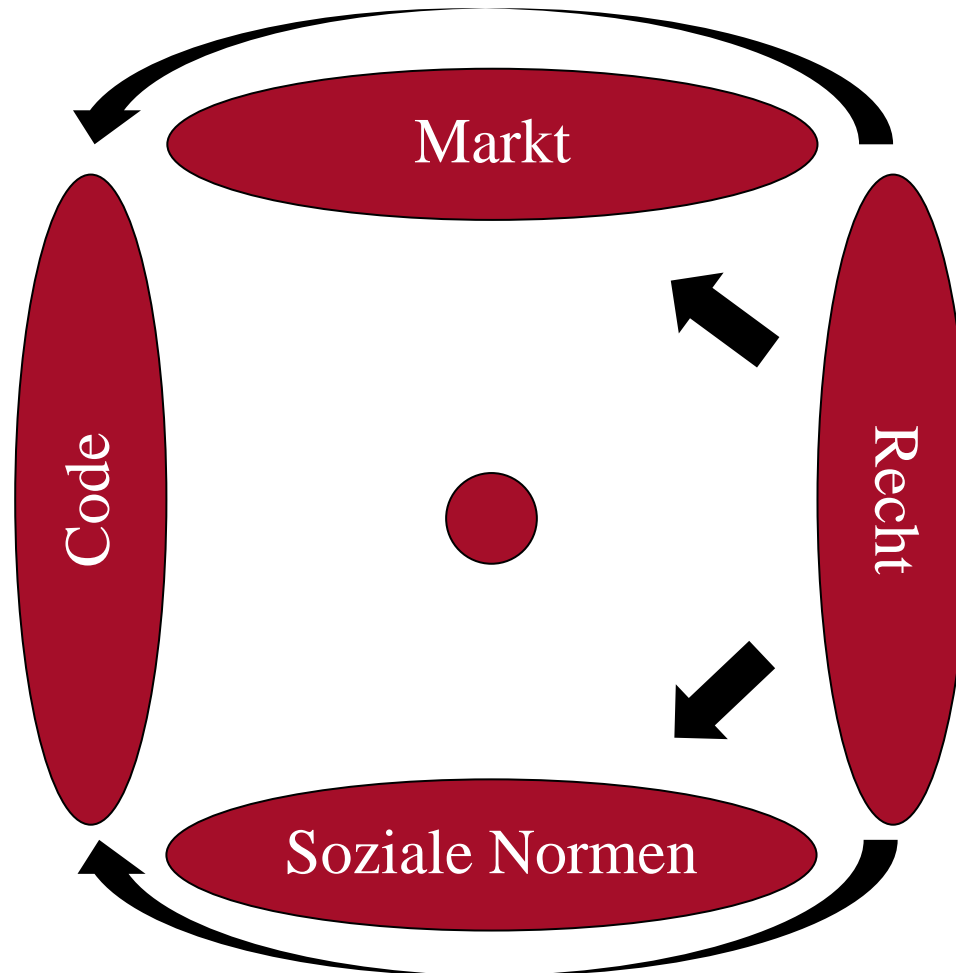
Verhältnis zwischen Recht & Smart Contracts

- Was ist Vertragsinhalt?
 - Smart Contract: Smart Contract muss sich am Gesetz messen lassen → AGB-Kontrolle
 - Separate Vereinbarung: Smart Contract muss sich am Vertrag messen lassen → Leistungsstörungenrecht

Smart Contracts – Code is Law? – 1 von 2



Smart Contracts – Code is Law? – 2 von 2



Kontakt

Baker & McKenzie
Schottenring 25
1010 Vienna
Tel.: +43 (0) 1 24 250
Fax: +43 (0) 1 24 250 600

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E
lukas.feiler@bakermckenzie.com

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.